

## **SG\_GERICHTE V-2020/285P vom 12. April 2021**

SG Gerichte, 2021-04-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_gerichte\\_V-2020\\_285P](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_V-2020_285P)

FR: SG\_GERICHTE V-2020/285P du 12 avril 2021

IT: SG\_GERICHTE V-2020/285P del 12 aprile 2021

### **Regeste**

Anspruch des Beistandes auf angemessene Entschädigung; Art. 404 ZGB, VESB (sGS 912.51). Die auf Gesetzes- und Verordnungsstufe angesiedelte Bestimmungen sind im Gegensatz zu internen Entschädigungsrichtlinien der KESB verbindlich. Weder der Gesetz- noch der Verordnungsgeber stellen auf das Vermögen als hauptsächliches Kriterium zur Entschädigungsbemessung ab. Richtlinien, die die Entschädigung primär nach den Vermögensverhältnisse der verbeiständeten Person und subsidiär nach Aufwand schematisieren, halten daher weder vor dem Gesetzes- noch dem Verordnungstext stand. Zudem entbindet eine in der Entschädigungsrichtlinie vorgesehene Pauschalisierung der Ansätze die KESB nicht davon, die Angemessenheit der geforderten Entschädigung zu überprüfen und allenfalls eine Anpassung vorzunehmen (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung V, 12. April 2021, V-2020/285 P)

### **Volltext**

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 12.04.2021 V-2020/285P Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 12.04.2021 V-2020/285P San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 12.04.2021 V-2020/285P

Anspruch des Beistandes auf angemessene Entschädigung; Art. 404 ZGB, VESB (sGS 912.51). Die auf Gesetzes- und Verordnungsstufe angesiedelte Bestimmungen sind im Gegensatz zu internen Entschädigungsrichtlinien der KESB verbindlich. Weder der Gesetz- noch der Verordnungsgeber stellen auf das Vermögen als hauptsächliches Kriterium zur Entschädigungsbemessung ab. Richtlinien, die die Entschädigung primär nach den Vermögensverhältnisse der verbeiständeten Person und subsidiär nach Aufwand schematisieren, halten daher weder vor dem Gesetzes- noch dem Verordnungstext stand. Zudem entbindet eine in der Entschädigungsrichtlinie vorgesehene Pauschalisierung der Ansätze die KESB nicht davon, die Angemessenheit der geforderten Entschädigung zu überprüfen und allenfalls eine Anpassung vorzunehmen (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung V, 12. April 2021, V-2020/285 P)

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Kindes- und Erwachsenenschutz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.